



BESCHLUSS III

Unter Hinweis auf Tagesordnungspunkt III.2 verweist der Vorsitzende auf den vom Obersten Gerichtshof der Niederlande gestellten und an die Mitglieder versendeten Antrag auf Aufnahme als Vollmitglied in die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte.

Dazu berichtet der Vorsitzende, dass ein erster Aufnahmeantrag des Obersten Gerichtshofes der Niederlande in der Präsidenten-Runde vom 7. September 2006 in Vilnius (Beschluss VII) mit der Begründung abgewiesen wurde, dass dem Obersten Gerichtshof die Eigenschaft eines Verfassungsgerichtes, nämlich die Kompetenz im Bereich der Normenkontrolle fehlen würde. Im vorliegenden Antrag werde dieses Argument jedoch unter Berufung auf § 6 Ziffer 1 lit. a Statut der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte sowie anhand der angeschlossenen Beispiele aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes entkräftet und das neuerliche Interesse bekundet, als Vollmitglied aufgenommen zu werden.

Gemäß § 9 Ziffer 2 lit. b Statut beschließt die anlässlich des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte am 12. und 13. Mai 2014 in Wien versammelte Präsidenten-Runde mit einer Gegenstimme, dass dem Obersten Gerichtshof der Niederlande der Status eines Vollmitgliedes zuerkannt wird.

Wien, 13. Mai 2014

Prof. Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich